



Burgstaller, Manfred et al.

Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2017

SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3/2018), 4-18.

doi: 10.7396/2018_3_A

Um auf diesen Artikel als Quelle zu verweisen, verwenden Sie bitte folgende Angaben:

Burgstaller, Manfred et al. (2018). Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2017, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis (3), 4-18, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2018_3_A.

© Bundesministerium für Inneres – Sicherheitsakademie / Verlag NWV, 2018

Hinweis: Die gedruckte Ausgabe des Artikels ist in der Print-Version des SIAK-Journals im Verlag NWV (<http://nwv.at>) erschienen.

Online publiziert: 12/2018

Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten 2017



MANFRED BURGSTALLER,
*Rechtsschutzbeauftragter beim
Bundesministerium für Inneres.*



SOPHIE GOLIASCH,
*Referentin des Rechtsschutz-
beauftragten beim Bundes-
ministerium für Inneres.*



ANGELIKA ZOTTER,
*Referentin des Rechtsschutz-
beauftragten beim Bundes-
ministerium für Inneres.*

Der Rechtsschutzbeauftragte (fortan kurz: RSB) beim Bundesminister für Inneres (BMI) Manfred Burgstaller veröffentlicht seit mittlerweile acht Jahren regelmäßig Informationen über seine konkrete Tätigkeit im jeweils vorangegangenen Geschäftsjahr. Diese dem Transparenzanliegen des RSB dienende Übung wird mit dem vorliegenden Beitrag fortgeführt, der eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten zum Sicherheitspolizeigesetz (SPG) und zum Polizeilichen Staatsschutzgesetz (PStSG) aus dem Jahr 2017 bietet. Die Erhebung der Daten aus den Meldungen zum SPG wurde von Sophie Goliash und Angelika Zotter, zu den Meldungen aus dem PStSG von Sophie Goliash durchgeführt. Die nähere Datenanalyse sowie die Auswahl und Aufbereitung der im Folgenden präsentierten Daten aus den beiden vom RSB verfassten und dem Bundesminister für Inneres erstatteten Jahresberichten 2017 erfolgte durch Manfred Burgstaller, Sophie Goliash und Angelika Zotter gemeinsam.

A. EINFÜHRUNG

Der RSB beim BMI ist gemäß § 91a Abs 1 SPG zur Wahrnehmung des besonderen Rechtsschutzes im Ermittlungsdienst der Sicherheitsbehörden berufen. Dieser „besondere Rechtsschutz“ umfasst zunächst die Überprüfung verschiedener in § 91c SPG aufgezählter Ermittlungsmaßnahmen. Mit dem Polizeilichen Staatsschutzgesetz, das am 1. Juli 2016 in Kraft getreten ist, wurde dem RSB (und teilweise dem Rechtsschutzsenat) auch der besondere Rechtsschutz über die Aufgaben der Staatsschutzbehörden übertragen. Gemeinsames Kennzeichen aller von RSB und Senat nach dem SPG und PStSG zu kontrollierenden Maßnahmen ist, dass sie den Betroffenen typischerweise zumindest zunächst nicht bekannt werden, weshalb sie selbst kein Rechtsmittel dagegen erhe-

ben können. Diese Rechtsschutzlücke soll die unabhängige Kontrolle des RSB (bzw des Senats) bestmöglich kompensieren.

Während der nächste Abschnitt B. eine Zusammenfassung der wichtigsten Daten zum SPG aus dem Jahr 2017 beinhaltet, bietet der letzte Abschnitt C. eine solche über die im Berichtsjahr¹ angefallenen Daten zum PStSG.

B. SPG²

I. MELDUNGEN AN DEN RSB IM GESAMTÜBERBLICK

1. Meldungen insgesamt

Im Jahr 2017 wurden dem RSB insgesamt 1.973 Meldungen übermittelt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet das eine Zunahme um 46 Meldungen (ca 2 %). Dieser gering-

füßige Anstieg ändert – auch unter Berücksichtigung des Wegfalls der in der Gesamtzahl der SPG-Meldungen 2016 noch mitgezählten 33 Meldungen zur erweiterten Gefahrenerforschung gemäß dem mit 1. Juli 2016 aufgehobenen § 21 Abs 3 SPG – nichts daran, dass wir von einer weitgehend stabilen Meldungslage ausgehen können.

Generell sei darauf hingewiesen, dass die Zahl der Meldungen nicht einfach mit der Zahl der gemeldeten Ermittlungshandlungen gleichgesetzt werden darf. Einerseits kommt es vor, dass in einer einzigen Meldung über mehrere Ermittlungsakte berichtet wird, wie das etwa bei mehreren hintereinander erfolgten Peilungen eines Mobiltelefons einer gesuchten Person der Fall sein kann, die einen Suizid angekündigt hat. Und andererseits sind in der angegebenen Meldungszahl neben Erstmeldungen auch Nachtragsmeldungen erfasst, wobei diese zu einem erheblichen Teil bloß über die Beendigung bzw den Erfolg, nicht aber über die weitere Durchführung meldepflichtiger Ermittlungshandlungen berichten.

2. Kategorien der Meldungen

Von zentraler Bedeutung für die Arbeit des RSB ist naturgemäß, wie sich die bei ihm 2017 eingelangten Meldungen auf die in den zwei Absätzen des § 91c SPG bzw in § 12 Abs 2 Grenzkontrollgesetz (GrekoG) grundgelegten Kontrollkategorien verteilen.

Der in der Tabelle 1 ausgewiesene Befund ist nicht überraschend. Die überwältigende Mehrheit aller 2017 an den RSB erfolgten Meldungen, nämlich nicht weniger als 1.967 (99,7 %), betraf die in

Quelle: Burgstaller/Goliasch/Zotter

Meldungen zur	Anzahl	Anteil
nachprüfenden Kontrolle (§ 91c/1)	1.967	99,7 %
Vorweg-Stellungnahme (§ 91c/2 SPG; § 12/2 GrekoG)	6	0,3 %
Alle Meldungen	1.973	100 %

Tab. 1: Kategorien der Meldungen

§ 91c Abs 1 zusammengefassten Ermittlungshandlungen, die der RSB einer nachprüfenden Kontrolle zu unterziehen hat. Darauf folgen sechs Meldungen (0,3 %) zu Datenermittlungen, die dem RSB gem § 91c Abs 2 bzw § 12 Abs 2 GrekoG bereits vor ihrer Aufnahme zur Stellungnahme vorzulegen sind.

Wegen des beschränkten Platzumfangs und der geringen Zahl an Meldungen zur zuletzt genannten Kontrollkategorie erfolgen die Erklärungen zu den gemäß § 91c Abs 2 zur Stellungnahme des RSB übermittelten Sachverhaltes bereits an dieser Stelle und in abgekürzter Form: Von den insgesamt sechs zu dieser Kategorie registrierten Meldungen betrafen drei die Errichtung bzw Erweiterung einer öffentlich angekündigten Videoüberwachung gem § 54 Abs 6, eine die Errichtung einer Analysedatenbank gem § 53a Abs 2 und 6 und zwei den Einsatz von Bildaufzeichnungsgeräten bzw elektronischen Abfertigungsgeräten im Bereich von Grenzübergangsstellen gemäß § 12 Abs 2 GrekoG. Die beiden Meldungen nach dem GrekoG waren für den RSB eine Novität. Seit Übernahme seiner Funktion im Jahr 2009 wurde § 12 Abs 2 GrekoG bzw seine Vorgängerbestimmung bis einschließlich 2016 nie in Anspruch genommen. Der RSB gab zu fast allen Vorhaben eine positive Stellungnahme ab. In einem Fall, der die Errichtung einer neuen öffentlich angekündigten Videoüberwachung betraf, sah er die Voraussetzungen unter den aktuellen Umständen als nicht gegeben an, woraufhin der BMI von einer Inbetriebnahme der bereits vorbereiteten Überwachungsanlage Abstand nahm.

Eine Meldung zum Einsatz einer öffentlich angekündigten Videoüberwachung für internationale Veranstaltungen unter Teilnahme von besonders zu schützenden Völkerrechtssubjekten (§ 54 Abs 7) gab es 2017 nicht.

II. MELDUNGEN ZUR NACHPRÜFENDEN KONTROLLE IM ÜBERBLICK

1. Verteilung auf Melde-Konstellationen

Die Ermittlungsakte, für die gem § 91c Abs 1 eine Meldung an den RSB zur nachprüfenden Kontrolle zu erstatten ist, sind ganz verschiedenartig. Von vorrangigem Interesse ist daher, wie sich die Gesamtheit der in Rede stehenden Meldungen auf die einzelnen Melde-Konstellationen verteilt.

Die Tabelle 2 zeigt, dass im Jahr 2017 neuerlich annähernd 80 % aller Meldungen gem § 91c Abs 1 auf zwei Konstellationen entfielen: 1.108 (56 %) der in Rede stehenden Meldungen bezogen sich auf die Ermittlung von Standortdaten, 503 (26 %) auf den Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten. Mit jeweils großem Abstand dazu folgen mit 227 Meldungen (12 %) der Gesamtbereich Observation und mit 87 Meldungen (4 %) der gesonderte verdeckte Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten. Die Ermittlung von Stammdaten ist zwar nicht meldepflichtig. Da in den zwei angeführten Fällen aber tatsächlich Meldungen erstattet wurden, scheint

es geboten, sie dennoch in der Tabelle zu berücksichtigen. Die in der dritten Zeile in Klammer beigefügte Zahl weist darauf hin, dass die punktuelle Ermittlung von Anruferdaten in zwei Fällen zusätzlich in Meldungen zur Ermittlung von Standortdaten berichtet wurde; um eine Doppelzählung dieser Meldungen zu vermeiden, wurden sie für die Gesamtdarstellung allein bei den Meldungen zu § 53 Abs 3b berücksichtigt.

Auf Grund ihrer Bedeutung werden die Ermittlungen von Standortdaten und der Gesamtbereich der Observation im nächsten Abschnitt gesondert erörtert. Zu den übrigen Konstellationen der nachprüfenden Kontrolle sei das Folgende gesagt.

2. Konstellationen mit Kurzzinformation

Die Z 2 und 3 des § 53 Abs 3a berechtigen die Sicherheitsbehörden zu auf IP-Adressen bezogenen Auskunftsverlangen (IP-Adresse zu einer bestimmten Nachricht und Zeitpunkt ihrer Übermittlung bzw Name und Anschrift des Benutzers einer IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt). Wie die Auswertung der insgesamt 22 auf IP-Adressen-Auskünfte bezogenen Meldungen zeigt, bestand der Grund für Anfragen gem § 53 Abs 3a Z 2 und 3 im Jahr 2017 – anders als 2016, aber gleich wie in den früheren Jahren – überwiegend, nämlich in 14 Fällen, in der Verhinderung von im Internet angekündigten Suiziden. Die restlichen acht Meldungen hatten die Abwehr gefährlicher Angriffe zum Ziel. Dabei ging es viermal um die Abwehr verschiedenartiger Morddrohungen. Zwei Meldungen betrafen die Abwehr von Spionage, und je einmal wurde § 53 Abs 3a Z 3 SPG zur Abwehr einer per SMS angebotenen Vergewaltigung bzw eines Internetbetruges in Anspruch genommen.

Die Ziffer 4 des § 53 Abs 3a berechtigt die Sicherheitsbehörden zur so genannten punktuellen Rufdatenrückfassung (Aus-

Quelle: Burgstaller/Goliasch/Zotter

Konstellation	Anzahl	Anteil
Ermittlungen zu Stammdaten, § 53/3a Z 1	2	-
Ermittlungen zu IP-Adressen, § 53/3a Z 2 und 3	22	1 %
Punktuelle Ermittlung von Daten eines Anrufers, § 53/3a Z 4 (iVm Ermittlung von Standortdaten, § 53/3b)	11 (1)	-
Ermittlungen von Standortdaten, § 53/3b	1.108	56 %
Verwendung fremder Bilddaten, § 53/5 (iVm Observation mit Einsatz von Bildaufzeichnungsgeräten, § 54/2 und 4)	7 (1)	-
Observationen sowie Observationen iVm Verwendung fremder Bilddaten oder/und verdeckten Ermittlungen oder/und dem Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, § 54/2/2a, § 53/5, § 54/3, § 54/4	227	12 %
Verdeckte Ermittlungen, § 54/3 (ohne Obs.)	0	-
Verdeckter Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, § 54/4	87	4 %
Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten, § 54/4b	503	26 %
Alle Konstellationen	1.967	99 %*
* Rundungsfehler		

Tab. 2: Meldungen gemäß § 91c/1

kunft über Namen, Anschrift und Teilnehmernummer eines Anschlusses, von dem aus zu einer bestimmten, möglichst genau anzugebenden Zeit ein bekannter Anschluss angerufen wurde). Von den insgesamt zwölf diese Ziffer betreffenden Meldungen (eingeschlossen ist jene Meldung, die über eine kombinierte Standortermittlung berichtet) ging es in zwei Fällen um Hilfeleistung nach telefonischen Suizidankündigungen und in zwei Fällen um Hilfeleistung für unbekannte Anrufer in von ihnen geschilderten Notsituationen. Die restlichen acht Meldungen hatten die Abwehr von, vom unbekanntem Anrufer angekündigten, gefährlichen Angriffen zum Ziel.

Unter sehr komplex formulierten Voraussetzungen sind die Sicherheitsbehörden gem § 53 Abs 5 im Einzelfall ermächtigt, personenbezogene Bilddaten, die Rechtsträger des öffentlichen oder privaten Bereichs mittels Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten rechtmäßig ermittelt und den Sicherheitsbehörden übergeben haben, zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen, wenn bestimmte Tatsachen auf eine schwere Gefahr für die öffentliche Sicherheit schließen lassen, und zur Fahndung (§ 24 SPG) zu verwenden. Durch die am 1. April 2012 in Kraft getretene Novellierung wurde die Bedeutung des § 53 Abs 5 für die Praxis drastisch reduziert.³ Im Jahr 2017 wurden – unter Einschluss der in Kombination mit fotodokumentierter Observation erfolgten – bloß acht Meldungen erstattet. Fünf dieser Meldungen betreffen Fälle, in denen die Inhaber privater Überwachungskameras der Polizei Bilder übermittelt hatten, in denen Personen aufgenommen waren, die der versuchten Begehung oder jedenfalls der Vorbereitung von Vermögensdelikten verdächtig erschienen. Bei den restlichen drei Meldungen ging es je einmal um die Hilfe bei der Fahndung nach

einer abgängigen jungen Frau, bei der Aufdeckung eines Spionagefalles und bei der Klärung eines Verdachts der Beteiligung an einer terroristischen Vereinigung.

„Verdeckte Ermittlungen“, verstanden als das „Einholen von Auskünften ohne Hinweis auf den amtlichen Charakter sowie auf die Freiwilligkeit der Mitwirkung“, sind gem § 54 Abs 3 zulässig, wenn sonst die Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Zur Abwehr einer kriminellen Verbindung muss überdies gem § 54 Abs 4a die Begehung von mit beträchtlicher Strafe bedrohten Handlungen zu erwarten sein, worunter gem § 17 eine gerichtliche Strafbarkeit mit einer angedrohten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu verstehen ist. Mit Wirkung vom 1. Juli 2016 hat die wiedergegebene Regelung wichtige Änderungen erfahren. Vor allem wurde es für zulässig erklärt, dass verdeckte Ermittlungen nicht mehr nur durch die Sicherheitsbehörde selbst, sondern in ihrem Auftrag auch durch Vertrauenspersonen durchgeführt werden dürfen.

Meldungen zu einfachen – dh außerhalb von Observationen und ohne (in § 54 Abs 4 geregelten) Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten durchgeführten – verdeckten Ermittlungen sind, nachdem sie schon in den Vorjahren nur in sehr geringer Zahl registriert wurden, 2017 überhaupt nicht erstattet worden. Gründe dafür kann der RSB nur vermuten. Ein Teil der bisher nach dem SPG geführten verdeckten Ermittlungen könnte 2017 durch ihren Einsatz im Rahmen des in diesem Jahr erstmals in breiterem Umfang möglichen vorbeugenden Schutzes vor drohenden verfassungsgefährdenden Angriffen (§ 6 Abs 1 Z 2 iVm § 11 Abs 1 Z 2 PStSG) ersetzt worden sein. Dazu kommt, dass die Sicherheitsbehörden bloß kurzfristige verdeckte Erkundungen dann, wenn es nicht nur um

die Abwehr künftiger Straftaten, sondern zugleich auch um die Aufklärung bereits begangener Straftaten geht, auch gemäß § 131 Abs 1 iVm § 133 StPO durchführen können. Und da diese Voraussetzungen bei der Abwehr von Suchtmitteldelikten regelmäßig vorliegen und diese Delikte bei den dem RSB in den Vorjahren gemeldeten verdeckten Ermittlungen gemäß § 54 Abs 3 SPG stets das Hauptkontingent bildeten, erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass die Sicherheitsbehörden im Berichtsjahr verstärkt auf die für sie – mangels Meldepflicht – einfachere Inanspruchnahme der zitierten StPO-Regelung zurückgegriffen haben.

Die Ermittlung personenbezogener Daten mit Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten ist gem § 54 Abs 4 iVm Abs 4a zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen nur unter sehr komplex formulierten Einschränkungen zulässig. Generell festzustellen ist, dass auch 2017 – abgesehen vom in den Erläuterungen zur Kombination mit Observation und verdeckter Ermittlung zitierten Fall – allein der Einsatz von Bildaufzeichnungsgeräten gemeldet wurde, wobei es sich ganz überwiegend um Videoaufzeichnungen, in einigen Fällen aber auch um bloße Fotoaufnahmen handelt. Der Hauptanwendungsfall ist die Abwehr des organisierten grenzüberschreitenden Kfz-Diebstahls. Weitere typische Einsatzbereiche der in Rede stehenden Maßnahme waren auch 2017 wieder sonstige (meist ebenfalls organisiert begangene) Vermögensdelikte und Delikte nach dem Suchtmittelgesetz sowie – diesmal vermehrt – Schlepperei.

Gemäß § 54 Abs 4b sind die Sicherheitsbehörden ermächtigt, verdeckt mittels Einsatz von Kennzeichenerkennungsgeräten personenbezogene Daten für Zwecke der Fahndung zu verarbeiten. Unmittelbarer Gegenstand der Fahndung sind hier allein durch das Kennzeichen definierte Kraft-

fahrzeuge. Zu § 54 Abs 4b wurden 2017 insgesamt 503 Meldungen erstattet. Nach wie vor werden Kennzeichenerkennungsgeräte ganz überwiegend zur Fahndung nach gestohlenen Kraftfahrzeugen und zur Bekämpfung sonstiger Eigentumskriminalität eingesetzt, was – zusammen mit den so genannten „Ausgleichsmaßnahmen“ für den Entfall der Grenzkontrollen nach dem Schengener Grenzkodex – für die Meldungen mit einem explizit angegebenen Einsatzzweck 97 % ausmacht. Die wenigen restlichen Einsätze aus 2017 betrafen wieder die Fahndung in Fällen von Suchtmittelkriminalität und Schlepperei.

III. MELDUNGEN ZUR NACHPRÜFENDEN KONTROLLE – AUSGEWÄHLTE DETAILINFORMATIONEN

1. Ermittlung von Standortdaten

a) Gemäß § 53 Abs 3b dürfen die Sicherheitsbehörden von den Betreibern öffentlicher Telekommunikationsdienste Auskunft über Standortdaten und die internationale Mobilteilnehmerkennung (IMSI) eines Mobiltelefons verlangen, wenn dies zur Hilfeleistung bei bzw zur Abwehr einer – auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmenden – gegenwärtigen Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder Freiheit eines Menschen erforderlich ist. Liegen diese Voraussetzungen vor, darf die Sicherheitsbehörde zur Lokalisierung des Telefons auch „technische Einrichtungen“ nutzen; namentlich ist hier der so genannte „IMSI-Catcher“ angesprochen, dessen Einsatz einer gesonderten Meldepflicht unterliegt.

b) Konkret interessiert zunächst, welche Sachverhaltskonstellationen die Grundlage dafür bildeten, dass die gesetzlich geforderte gegenwärtige Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit angenommen werden konnte. Relevant für die Frage der

konkreten gefahrenbegründenden Konstellation sind freilich naturgemäß allein die Erstmeldungen.

Wir sehen, dass die mit großem Abstand häufigste Konstellation nach wie vor die Befürchtung eines Suizids mit einem Anteil an allen Standortermittlungen von 62 % ist. Ganz überwiegend lag in diesen Fällen eine ausdrückliche Suizidankündigung vor, die – in dieser Reihenfolge – per SMS bzw WhatsApp, telefonisch, in direktem Gespräch, per Brief oder per Internetkommunikation erfolgte. In den Fällen eines befürchteten Suizids stützte sich diese Befürchtung vor allem auf die Mitteilung einschlägig besorgniserregender Umstände durch Personen aus dem privaten oder beruflichen Umfeld des Betroffenen.

Die Befürchtung eines „Unfalls“, mit 25 % die zweithäufigste Konstellation, bildet eine Sammelkategorie. Dominant dabei waren – gereiht nach Häufigkeit – die Befürchtungen von Unfällen auf Grund medizinischer Notlagen (namentlich von Patienten mit psychischen Beeinträchtigungen), von Alpin- und Freizeitunfällen, von alkohol- oder drogenassoziierten Notlagen sowie von Verkehrsunfällen.

6 % der Standortfeststellungen wurden zur Abwehr der aus einem befürchteten Verbrechen abgeleiteten Gefahr durchgeführt. Darunter fallen naturgemäß insb Peilungen von Mobiltelefonen von Gefährdungen. Und in 7 % der auf Standortdaten gerichteten Auskunftsverlangen gab es Hinweise, die auf mehrere der angeführten konkreten Konstellationen zielten, ohne dass eine klare Zuordnung zu einer von ihnen möglich war. Sie betreffen vor allem abgängige Unmündige und Jugendliche. Zwei Standortermittlungen erfolgten auf Grund der plausiblen Befürchtung besorgter Eltern, dass ihre Kinder ins arabische Krisengebiet zu einer dschihadistischen Organisation reisen wollen.

Quelle: Burgstaller/Goliasch/Zotter

Gefahrenbegründende Konstellation	Anzahl	Anteil
befürchteter Suizid	676	62 %
befürchteter Unfall	266	25 %
befürchtetes Verbrechen	70	6 %
nicht eindeutig zuordenbare Gefahr	72	7 %
Alle Konstellationen	1.084	100 %

Tab. 3: Erstmeldungen zur Ermittlung von Standortdaten (§ 53/3b)

c) Das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einer Standortabfrage ist klarerweise strikt ex ante, das heißt von der Situation her zu beurteilen, wie sie sich im Zeitpunkt der Vornahme der Abfrage darstellt. Was nachträglich zu Tage tritt und welche Ergebnisse das Auskunftsverlangen zeitigt, ist für dessen Zulässigkeit nicht relevant. Dementsprechend ist es vom Gesetz her auch nicht zu beanstanden, wenn die dem RSB zu Standortauskünften erstatteten Meldungen über die Ergebnisse der gemeldeten Ermittlungen keine Angaben enthalten. Über Ersuchen des RSB an die meldenden Stellen konnte aber erreicht werden, dass – gegenüber den Vorjahren nochmals ansteigend – inzwischen zu fast allen Auskunftsverlangen zu Standortdaten ein Ergebnis gemeldet wird.

Von besonderem Interesse ist wohl, in welchem Ausmaß das eigentliche Ziel der Standortabfrage erreicht wurde, nämlich die angenommene Gefahr für Leben, Gesundheit oder Freiheit abzuwenden bzw der gefährdeten Person Hilfe zu leisten. Informationen dazu liegen 2017 für nicht weniger als 1.084 Fälle vor, womit der Anteil an den Erstmeldungen zu § 53 Abs 3b SPG im Berichtsjahr – nach dem bereits sehr stolzen Wert von 99 % im Vorjahr – erstmals volle 100 % erreicht.

Das Bild, das uns die Tabelle 4 (siehe Seite 10) vermittelt, ist erfreulich. In bemerkenswerten 26 % der erfassten Fälle wurde das bestmögliche Ergebnis der Standortermittlung erzielt, was bedeutet, dass nicht weniger als 286 unter besorgniserregenden Umständen abgängige Menschen gerade

durch die Peilung ihres Mobiltelefons lebend aufgefunden werden konnten. In 30 % der erfassten Fälle wurde die gefährdete Person ohne nachweisbaren Einfluss des Peilungsergebnisses durch andere Maßnahmen lebend gefunden, und in 32 % hat sie sich selbst aktiv gemeldet. In 7 % der Fälle freilich wurde die gefährdete Person nur mehr tot und in 5 % trotz (zumindest versuchter) Peilung gar nicht gefunden.

Quelle: Burgstaller/Goliasch/Zotter

Sachausgang	Anzahl	Anteil
gefährdete Person durch Peilung lebend gefunden	286	26 %
gefährdete Person ohne (nachweisbaren) Einfluss der Peilung lebend gefunden	320	30 %
gefährdete Person hat sich (aktiv) gemeldet	351	32 %
gefährdete Person tot gefunden	70	7 %
gefährdete Person nicht gefunden	57	5 %
Alle Angaben	1.084	100 %

Tab. 4: Ergebnisse der Meldungen zur Standortermittlung

d) Als technisches Mittel zur Standortbestimmung kamen 2017, so wie schon 2016, nur IMSI-Catcher zum Einsatz, und zwar in 15 Fällen, was knapp mehr als 1 % der Erstmeldungen nach § 53 Abs 3b entspricht. Dazu kommen sieben Fälle, in denen der Einsatz des genannten Mittels geplant war, aber nicht realisiert wurde, weil in allen der sieben Fälle der Gesuchte doch noch vorher auf andere Weise aufgefunden wurde, davon dreimal freilich nur noch tot.

e) Von der bestehenden Möglichkeit, neben den Standortdaten des gefährdeten Menschen selbst, soweit erforderlich, auch die einer „Begleitperson“ dieses Menschen zu ermitteln, wurde 2017 in 19 Fällen Gebrauch gemacht. Nur in einem dieser Fälle waren die Gepeilten Begleiter im engeren Sinn, nämlich den Sicherheitsbehörden bekannte Kontaktpersonen eines Leukämiekranken, der nach Angaben seiner Ärztin in akuter Lebensgefahr schwebte. In den übrigen 18 Fällen war die den Gefährdeten „begleitende“ Person eben diejenige, von der die Gefahr ausging.

Die mit 1. Juli 2016 neu eröffnete Möglichkeit, die polizeilichen Befugnisse des § 53 Abs 3b auch in Bezug auf das Mobiltelefon eines Gefährdeters einzusetzen, der keine Begleitperson des gefährdeten Menschen ist, wurde im Berichtszeitraum ebenfalls 19 Mal in Anspruch genommen.

2. Gesamtbereich Observation

a) Observation, definiert als „Ermittlung personenbezogener Daten durch Beobachten“, wird in § 54 Abs 2 zu zwei alternativ verknüpften Zwecken für zulässig erklärt: (1) zur Verhinderung einer von einem bestimmten Menschen geplanten strafbaren Handlung gegen Leben, Gesundheit, Sittlichkeit, Freiheit, Vermögen oder Umwelt noch während ihrer Vorbereitung und (2) zur Abwehr gefährlicher Angriffe oder krimineller Verbindungen, wenn diese Abwehr sonst gefährdet oder erheblich erschwert wäre. Seit 1. April 2012 ist gesetzlich klargestellt, dass zur Unterstützung einer Observation der Einsatz technischer Mittel, also von so genannten Peilsendern, zulässig ist.⁴

b) Im Jahr 2017 sind zu § 54 Abs 2 eventuell iVm Abs 2a („schlichte Observation“) 203 Meldungen eingelangt. Das bedeutet gegenüber dem für 2016 registrierten leichten Anstieg wieder einen klaren Rückgang. Damit wird die bereits in den Jahresberichten der Vorjahre getroffene Einschätzung, die angeführten Häufigkeitsschwankungen als Stabilisierung zu deuten, bestätigt.

Zweck der schlichten Observationen war auch 2017 wieder ganz überwiegend die Abwehr professioneller Diebstähle, insb Taschendiebstähle und Einbruchsdiebstähle. Relativ häufig geht es bei der in Rede stehenden Maßnahme unverändert auch um die Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität.

c) Von besonderem Interesse ist, wie häufig Observationen gem § 54 Abs 2 durch einen Peilereinsatz unterstützt wurden.

Für das Jahr 2017 liegen dazu insgesamt 88 Meldungen vor. Dazu ist vorweg zu bemerken, dass eine dieser Meldungen nicht den Einsatz eines Peilers zum Gegenstand hatte, sondern über eine Observation berichtete, deren technische Unterstützung durch eine Live-Bild übertragende Wärmebildkamera erfolgte. Aus den restlichen 87 Meldungen ergibt sich insgesamt ein gesicherter tatsächlicher Einsatz eines Peilers in 61 Fällen; die Differenz zur Gesamtheit der Peilmeldungen erklärt sich vor allem daraus, dass in den Nachtragsmeldungen meist bloß der – mit Detaildaten belegte – Vollzug des in der Erstmeldung bereits angekündigten Einsatzes berichtet wird. Dazu kommen immerhin 26 Fälle, in denen die Realisierung des angekündigten Peiler-Einsatzes aus verschiedenen Gründen unterblieb. Die angeführten Daten zeigen, dass die Häufigkeit der Peilereinsätze im Berichtsjahr gegenüber 2016 doch deutlich zurückgegangen ist.

d) Abschließend sollen auch kurz diejenigen Meldungen, die sich auf Observationen beziehen, die in Kombination mit anderen Maßnahmen erfolgt sind, behandelt werden. Daten zur Verteilung der Meldungen zum Gesamtbereich Observation auf die erfassten Konstellationen liefert die Tabelle 5.

Die eine Meldung, die über eine mit verdeckten Ermittlungen verknüpfte Observation berichtete, hatte die Abwehr von Suchtmitteldelikten zum Gegenstand. Von den 21 Meldungen zur Kombination von Observation und verdeckter Bildaufzeichnung betrafen zwölf die Abwehr nachrichtendienstlicher Aktivitäten zum Nachteil Österreichs, den Schutz gegen islamistischen Terrorismus und – durch einen Angriff auf einen wesentlichen Bestandteil der kritischen Infrastruktur qualifizierte – schwere Sachbeschädigungen. Die übrigen neun Meldungen zur in Rede stehenden Kombination haben ganz überwiegend die

Quelle: Burgstaller/Goliasch/Zotter

Konstellation	Anzahl
Observation § 54/2 bzw 2a	203
Observation mit verdeckter Ermittlung § 54/2 iVm 3	1
Observation mit verdeckter Bildaufzeichnung § 54/2 iVm 4	21
Observation mit verdeckter Ermittlung und verdeckter Tonaufzeichnung § 54/2 iVm 3 iVm 4	1
Observation mit verdeckter Bildaufzeichnung und Verwendung fremder Bilddaten § 54/2 iVm 4 iVm § 53/5	1
Alle Konstellationen	227

Tab. 5: Meldungen zum Gesamtbereich Observation

Abwehr von Vermögensdelikten zum Gegenstand.

Die eine Meldung mit einer Kombination der Observation mit verdeckter Ermittlung und Tonaufzeichnung betrifft einen ganz singulären Fall. Es ging um die Abwehr einer im Gang befindlichen Schutzgelderpressung, bei der – neben einer Live-Bilder übertragenden Kamera – ein mit einem verdeckten Tonaufzeichnungsgerät ausgestatteter verdeckter Ermittler eingesetzt wurde. Dass dies der erste dem RSB gemeldete Fall einer Anwendung des § 54 Abs 4 SPG durch verdeckte Tonaufzeichnung ist, während bisher nur über Bildaufzeichnungen berichtet wurde, sei angemerkt.

Die angeführte Meldung zur Kombination von Observation mit der Verwendung fremder Bilddaten und verdeckter Bildaufzeichnung betrifft Ermittlungen zur Abwehr eines geheimen Nachrichtendienstes zum Nachteil Österreichs.

C. POLIZEILICHES STAATSSCHUTZGESETZ⁵

Der folgende Abschnitt liefert einen Überblick über die 2017 auf Basis des PStSG ausgeübte Kontrolltätigkeit des Rechtsschutzbeauftragten und des Rechtsschutzsenats.

I. KONTROLLEN IM ERMÄCHTIGUNGSBEREICH

1. Grundlagen

Die wichtigste Tätigkeit, die das PStSG dem RSB überträgt, besteht in der durch

Vorab-Ermächtigung ausübenden Kontrolle der von den Staatsschutzbehörden (Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und die neun für diese Aufgaben eingerichteten Landesämter) geplanten Aufgabenerfüllungen gemäß § 6 Abs 1: Beabsichtigen die Staatsschutzbehörden die Durchführung einer erweiterten Gefahrenforschung gegen Gruppierungen oder von Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch eine Person, so dürfen sie ihr Vorhaben nur umsetzen, wenn der RSB dazu im Vorhinein seine Basisermächtigung erteilt hat.

Mit der erweiterten Gefahrenforschung gegen Gruppierungen übernimmt das PStSG im Wesentlichen die bewährte, bisher im SPG verankerte Aufgabe. Nicht bewährt hat sich hingegen die im SPG zuvor als erweiterte Gefahrenforschung gegenüber Einzelpersonen bezeichnete Aufgabe. An ihre Stelle trat die Aufgabe des vorbeugenden Schutzes vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch eine Person (fortan kurz: vorbeugender Schutz). Ein verfassungsgefährdender Angriff ist laut PStSG eine Rechtsgüterbedrohung durch die rechtswidrige Verwirklichung bestimmter, erschöpfend aufgezählter Tatbestände aus den Bereichen Terrorismus, Extremismus, Proliferation, nachrichtendienstliche Tätigkeit sowie Cyberkriminalität. Voraussetzung für die Erteilung der Basisermächtigung zur Erfüllung dieser Aufgabe ist, dass ein begründeter Gefahrenverdacht für einen derartigen Angriff besteht.

Quelle: Burgstaller/Goliasch/Zotter

Art der Meldung	erw. Gefahrenforschung	vorbeugender Schutz	Gesamt
Erstmeldung	4	21	25
Fortsetzungsmeldung	59	17	76
Zwischenmeldung	5	6	11
Abschlussmeldung	5	16	21
Alle Meldungen	73	60	133

Tabelle 6: Meldungen gemäß § 14 Abs 2 PStSG

Zur praktischen Umsetzung dieser beiden Aufgaben eröffnet das PStSG den Einsatz einer Reihe von Ermittlungsmaßnahmen (künftig kurz: Befugnisse). Es sind dies die Observation, die verdeckte Ermittlung (eventuell durch eine Vertrauensperson), der verdeckte Einsatz von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten, der Einsatz von Kennzeichenerkennungssystemen sowie die Einholung bestimmter Auskünfte von Transportdienstleistern und von Telekombetreibern bzw sonstigen Diensteanbietern. Die Staatsschutzbehörden benötigen – zusätzlich zur genannten Basisermächtigung zur Aufgabenwahrnehmung – auch für den Einsatz jeder dieser Ermittlungsmaßnahmen eine vorausgehende Befugnisermächtigung.

Soweit diese Befugnisse auch zum Zweck der Gefahrenabwehr zulässig – und daher im SPG verankert – sind, kann auf deren Beschreibung im Abschnitt B. verwiesen werden; die Erklärung der durch das PStSG eingeführten Befugnisse erfolgt sogleich unter C.III. und C.IV.

2. Meldungen des Ermächtigungsbereichs insgesamt

Die Gesamtzahl der Meldungen im Ermächtigungsbereich, die dem RSB 2017 auf Grundlage des PStSG erstattet wurden, betrug 133. Davon bezogen sich 73 auf die erweiterte Gefahrenforschung und 60 auf den vorbeugenden Schutz.

Die Tabelle 6 unterscheidet vier Meldungsarten: Die 25 in der ersten Zeile der Tabelle ausgewiesenen Erstmeldungen umfassen jene Fälle, in denen eine Überwachungsmaßnahme neu begonnen werden sollte und der RSB erstmalig um seine gesetzlich geforderte Basisermächtigung ersucht wurde. Mit 76 Fortsetzungsmeldungen beehrten die Staatsschutzbehörden die Verlängerung einer bestehenden Basisermächtigung des RSB. Die Meldungsart

„Zwischenmeldung“ bezeichnet jene elf Ersuchen, mit denen die Staatsschutzbehörden – innerhalb der aufrechten Ermächtigungsdauer – die Ermächtigung für eine zusätzliche Ermittlungsmaßnahme begehrten. Abschlussmeldungen zu den Überwachungsmaßnahmen gab es ausweislich der vierten Zeile insgesamt 21.

II. BASISERMÄCHTIGUNGEN

Von den 101 Ersuchen um Basisermächtigung (bestehend aus 25 Erst- und 76 Fortsetzungsmeldungen) betrafen 63 erweiterte Gefahrenerforschungen und 38 Maßnahmen zum vorbeugenden Schutz.

Was die Charakterisierung der gem § 6 Abs 1 Z 1 beobachteten Gruppierungen anlangt, ist der überwiegende Teil (52 %) auch weiterhin dem islamistischen Extremismus unterschiedlicher Ausprägung zuzurechnen. Die übrigen erweiterten Gefahrenerforschungen erstreckten sich insb auf Gruppierungen mit separatistischer, rechts- oder linksextremer Ausrichtung.

Interessant ist ferner die inhaltliche Ausrichtung der insgesamt 38 auf vorbeugenden Schutz zielenden Ermächtigungsersuchen: Sie betrafen einerseits Personen mit einem islamistisch-extremistischen Hintergrund, und andererseits Personen, von denen Delikte aus dem Bereich der Spionage zu befürchten waren.

Bemerkenswert ist, wie der RSB die Ersuchen um Basisermächtigung erledigt hat. Hier ist vorweg festzuhalten, dass die 2017 erstatteten Ersuchen, gleich ob sie Ermächtigungen zu erweiterten Gefahrenerforschungen oder zum vorbeugenden Schutz betrafen, ganz überwiegend so gut begründet waren, dass sie vom RSB positiv erledigt werden konnten. Viermal wurde die begehrte Basisermächtigung im Berichtsjahr allerdings verweigert. Der Grund für die Verweigerung der begehrten Ermächtigung war dreimal, dass der RSB den Gefahrenverdacht als nicht ausrei-

chend erachtete und einmal der Umstand, dass die gewünschte Ermächtigung für einen vorbeugenden Schutz nicht erforderlich war, weil die betroffene Person ohnedies von einer bereits bestehenden erweiterten Gefahrenerforschung mit-erfasst war. Bei den positiv erledigten Ersuchen zeigte sich, dass bei der erstmaligen Erteilung einer Basisermächtigung die Maximaldauer von sechs Monaten nur ein einziges Mal für eine erweiterte Gefahrenerforschung gewährt wurde; für vorbeugenden Schutz gab es 2017 überhaupt nie eine Ermächtigungsdauer von sechs Monaten, dh weder für Erst- noch für Fortsetzungsmeldungen. Für fortgesetzte erweiterte Gefahrenerforschungen wurden dagegen Ermächtigungen ganz überwiegend für die vollen sechs Monate und für den Rest fast immer für mehr als drei Monate erteilt. Die Praxis zum vorbeugenden Schutz zeigt sich dagegen, was die Dauer der erteilten Ermächtigungen anlangt, deutlich restriktiver: Erst- und Fortsetzungsermächtigungen wurden hier mehrheitlich nur für die Zeit bis zu drei Monaten erteilt; je sechs der angesprochenen Ermächtigungen erstreckten sich auf eine Dauer von mehr als drei, aber weniger als sechs Monaten.

III. BEFUGNISERMÄCHTIGUNGEN DURCH DEN RSB

Die Entscheidung über die Ermächtigung zum Einsatz der meisten Ermittlungsmaßnahmen des § 11 PStSG im Rahmen einer erweiterten Gefahrenerforschung oder eines vorbeugenden Schutzes obliegt dem RSB. Er entscheidet über den Einsatz der Observation (Z 1), der verdeckten Ermittlung (Z 2), des verdeckten Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten (Z 3), des Einsatzes von Kennzeichenerkennungssystemen (Z 4), über die punktuelle Einholung bestimmter Telekomdaten (Z 5) sowie von bestimmten Reisedaten (Z 6).

Die bereits seit längerem im SPG verankerten Auskunftsbegehren zu Stammdaten-, IP-Adressen- und Standortdaten (siehe B.II.2.) sind gem § 11 Abs 1 Z 5 nun auch für die Zwecke des polizeilichen Staatsschutzes einsetzbar. Die auf Basis der genannten Bestimmung erfragbaren Informationen können zu Gruppierungen, die im Rahmen einer erweiterten Gefahrenerforschung beobachtet werden, und zu Personen, die selbst Betroffene eines vorbeugenden Schutzes sind, sowie zu deren jeweiligen Kontakt- und Begleitpersonen eingeholt werden. Diese Ersuchen beschränken sich auf punktuelle Datenauskünfte; die Erledigung von Auskunftsbegehren, die um Mitteilung von über einen bestimmten Zeitraum anfallenden Telekomdaten ersuchen, ist gem Ziffer 7 des § 11 Abs 1 dem Rechtsschutzsenat vorbehalten (dazu gleich IV).

Mit § 11 Abs 1 Z 6 werden die Staatschutzbehörden ermächtigt, im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bei Transportdienstleistern Auskünfte über Reisedaten zu einer Person zu verlangen, die Gegenstand eines vorbeugenden Schutzes ist. Dabei handelt es sich etwa um Informationen zu Kontaktdaten oder zum Reisedokument, um Zahlungsinformationen oder zum Reiseverlauf.

Praktisch jedes im Jahr 2017 gestellte Ersuchen um Basisermächtigung enthielt zumindest auch ein Ersuchen um eine Befugnisermächtigung. Aus den 106 Erst-, Fortsetzungs- und Zwischenmeldungen ergaben sich insgesamt 266 Ersuchen um Ermächtigung einzelner Befugnisse: Davon betrafen 94 die Observation, 53 die verdeckte Ermittlung, 97 den verdeckten Einsatz von Bild-/Tonaufzeichnungsgeräten, 17 Telekomdatenauskünfte, vier Transportdatenauskünfte und eine die Verwendung fremder Bilddaten.

In der ganz überwiegenden Mehrheit der eingelangten Meldungen hat der RSB die

Ermächtigung für alle darin gewünschten Befugnisse uneingeschränkt erteilt. Für einen nicht ganz unerheblichen Teil der Befugnisersuchen (drei Meldungen) gab es eine inhaltlich oder zeitlich eingeschränkte Ermächtigung. Und bei vier Meldungen wurde die angestrebte Ermächtigung einzelner Befugnisse überhaupt verweigert.

IV. BEFUGNISERMÄCHTIGUNGEN DURCH DEN SENAT

Die Anwendung zweier, im Zuge des PStSG neu geschaffener, Ermittlungsbefugnisse unterliegt der Ermächtigung des Rechtsschutzsenats. Diesem aus dem RSB und zwei seiner Stellvertreter gebildeten Senat obliegt die Entscheidung über die Ermächtigung von verdeckten Ermittlungen durch Einsatz einer Vertrauensperson (siehe B.II.2) und von Auskunftsverlangen zu Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten über einen bestimmten Zeitraum. Bei Gefahr im Verzug kann die Ermächtigung vom RSB vorläufig erteilt werden; der Senat ist allerdings unverzüglich mit dem Fall zu befassen.

Eine zu § 11 Abs 1 Z 7 erteilte Ermächtigung ermöglicht den Staatschutzbehörden bei Telekombetreibern und sonstigen Diensteanbietern Informationen über Verkehrs-, Zugangs- und Standortdaten einzuholen, die zu betroffenen Personen über einen gewissen Zeitraum angefallen sind oder anfallen werden. Dieses Auskunftsbegehren ist nur zu Gruppierungen selbst und zu Betroffenen eines vorbeugenden Schutzes zulässig. Einzelne Gruppenmitglieder gelten als Kontakt- oder Begleitpersonen und können nicht Subjekt eines Begehrens nach Ziffer 7 sein.

Im Berichtszeitraum fielen 26 Ersuchen um Befugnisermächtigung an, deren Erledigung in den Zuständigkeitsbereich des Senats fiel. Dabei bezogen sich neun Ersuchen auf verdeckte Ermittlungen durch Einsatz einer Vertrauensperson und 17 auf

die Einholung von Telekomauskünften über einen bestimmten Zeitraum.

Die Ersuchen zum Einsatz einer Vertrauensperson wurden im Berichtsjahr allesamt uneingeschränkt positiv erledigt. Dies lässt sich ganz einfach damit erklären, dass die Staatsschutzbehörden – der Sensibilität der Materie bewusst – Befugnisersuchen im erörterten Bereich nur dann stellten, wenn sie sie wirklich überzeugend zu begründen vermochten. Bei den Befugnisersuchen zu Verkehrs- und Standortdaten erteilte der Rechtsschutzsenat in $\frac{2}{3}$ der Fälle uneingeschränkte Ermächtigungen; und wenn man die Ersuchen, die immerhin – der Reichweite oder der Dauer nach – eingeschränkte Ermächtigungen erhielten, hinzuzählt, kommt man sogar auf eine Erfolgsrate von mehr als 80 %. Bei drei Befugnisersuchen zu Verkehrs- und Standortdaten erachtete der Senat die gesetzlichen Voraussetzungen allerdings als nicht gegeben, weshalb er die Ermächtigung verweigerte.

Ergänzend ist mitzuteilen, dass in fünf der insgesamt 26 in die Senatszuständigkeit fallenden Befugnisersuchen wegen Gefahr im Verzug um die Erteilung einer vorläufigen Ermächtigung durch den RSB ersucht wurde. Für zwei dieser Fälle wurde dieses Ersuchen von der Staatsschutzbehörde noch vor seiner Erledigung wieder zurückgezogen. In einem weiteren Fall kam die Verzugsregelung nicht zum Tragen, weil es dem Senat möglich war rasch selbst über das betreffende Befugnisersuchen zu entscheiden. In den beiden restlichen Fällen hat der RSB von der Verzugsregelung Gebrauch gemacht und die begehrte Ermächtigung zur Einholung von Verkehrs- und Standortdaten vorläufig erteilt. Beide Entscheidungen wurden nachträglich vom Rechtsschutzsenat bestätigt.

V. WEITERE KONTROLLTÄTIGKEIT DES RSB

1. Umgang mit Daten nach Ermächtigungsablauf

Nach Ablauf der für eine erweiterte Gefahrenerforschung oder einen vorbeugenden Schutz erteilten Ermächtigung sind die durch die betreffende Aufgabenerfüllung ermittelten Daten zu löschen, soweit sie nicht für eine aktuelle Aufgabe der Staatsschutzbehörden benötigt werden. Für diesen Grundsatz ist im PStSG aber eine ganz zentrale Ausnahme statuiert: Die unverzügliche Löschung kann auch unterbleiben, wenn im Hinblick auf die von der beendeten erweiterten Gefahrenerforschung erfasste Gruppierung oder die vom beendeten vorbeugenden Schutz betroffene Einzelperson auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere auf Grund verfassungsgefährdender Aktivitäten im Ausland, erwartet werden kann, dass sie neuerlich Anlass für eine erweiterte Gefahrenerforschung oder einen vorbeugenden Schutz geben werden. Das damit ermöglichte Absehen von der Datenlöschung kann für einen Zeitraum bis zu zwei Jahren von den Staatsschutzbehörden auf Grund selbstständiger Beurteilung in Anspruch genommen werden, wobei ihnen freilich eine jährliche Prüfung dahin aufgetragen ist, ob die Weiterverwendung der Daten nach wie vor erforderlich ist. Wenn sich zwei Jahre nach Beendigung der erweiterten Gefahrenerforschung bzw. des vorbeugenden Schutzes unverändert keine akute Staatsschutzgefahr stellt, darf bei Fortbestehen der beschriebenen Gefahrenerwartung von der Löschung der in Rede stehenden Daten weiterhin vorläufig abgesehen werden, freilich nur unter der Voraussetzung, dass es dazu eine, jeweils mit einem Jahr befristete, Ermächtigung des RSB gibt. Nach Ablauf von sechs Jahren sind die Daten jedenfalls zu löschen.

Wie aus Tabelle 6 (siehe Seite 12) ersichtlich, sind im Jahr 2017 beim RSB insgesamt 21 Abschlussmeldungen eingelangt. Dabei ist zu beachten, dass drei dieser Meldungen nicht über eine materielle Beendigung der betreffenden Aufgabe berichteten, sondern nur über eine formelle, dh darüber, dass die jeweilige Gefahrenforschung mit Zustimmung des RSB in eine andere – die umfassende Erfüllung der betreffenden Aufgabe ermöglichende – Gefahrenforschung mit aufgenommen wurde. Dementsprechend stellte sich bei diesen drei Meldungen das Problem „Datenlöschung“ nicht. Über den Umgang mit den Daten nach Ermächtigungsablauf berichteten sohin insgesamt 18 Meldungen. Eine (umfassende) Löschung personenbezogener Daten sofort nach Ermächtigungsablauf erfolgte im Berichtsjahr nur ein einziges Mal, und zwar bei einem vorbeugenden Schutz vor einer Einzelperson. Neun im Jahr 2017 eingelangte Meldungen berichteten darüber, dass die zuständige Staatsschutzbehörde von der gesetzlichen Möglichkeit Gebrauch machen werde, von der Datenlöschung vorläufig abzusehen, wobei dies vorerst durchwegs für maximal ein Jahr in Aussicht genommen wurde. Da es dazu stets eine ausreichende Begründung gab, hatte der RSB kein Problem, den Bericht ohne Einwand zur Kenntnis zu nehmen. 2017 berichteten nicht weniger als acht Abschlussmeldungen von einem dritten Umgang mit den ermittelten Daten: Die Daten wurden in ein – meist gerade erst durch den Erfolg der auf Basis des PStSG durchgeführten Ermittlungen möglich gewordenes – StPO-Verfahren überführt.

2. Information der Betroffenen

Der RSB hat – wie auch im Rahmen seiner nachprüfenden Kontrolle nach dem SPG – nach dem PStSG Personen über die gegen sie gerichteten Ermittlungen zu informieren,

wenn er wahrnimmt, dass dabei Rechte des Betroffenen verletzt wurden. Neben dieser „außerordentlichen“ Information in Fällen rechtswidriger Ermittlungen gibt es im PStSG eine „ordentliche“, von Fragen über die Gesetzmäßigkeit losgelöste, verpflichtende Information Betroffener: Nach Ablauf der vom RSB erteilten Ermächtigung zur Durchführung einer staatspolizeilichen Aufgabe haben die Staatsschutzbehörden die Betroffenen über Grund, Art und Dauer sowie über die Rechtsgrundlage der gesetzten Maßnahmen in Kenntnis zu setzen und dem RSB darüber zu berichten. Mit seiner Zustimmung kann diese ordentliche Information von Betroffenen auch aufgeschoben werden, solange durch sie eine Aufgabenerfüllung gefährdet wäre, oder wegen überwiegender öffentlicher Interessen sogar gänzlich unterbleiben.

Wie bereits im Punkt V.1. berichtet, langten im Berichtsjahr 18 Meldungen im Büro des RSB ein, die über die materielle Beendigung einer Aufgabenerfüllung berichteten und somit die in Rede stehende Informationsverpflichtung auslösten. In fünf Fällen wurde der Betroffene sogleich nach Ermächtigungsablauf über die gesetzten Ermittlungsmaßnahmen informiert. In der weit überwiegenden Anzahl von Fällen, nämlich elf, ersuchten die Staatsschutzbehörden um Aufschub der Information für vorerst ein Jahr; der RSB erachtete alle diese Ersuchen für begründet und erteilte deshalb seine Zustimmung. In einem weiteren Fall wurde um dauerndes Unterbleiben der Information ersucht, jedoch verweigerte der RSB – mangels ausreichender Begründung – seine Zustimmung. Dem Folgeersuchen auf Aufschub der Information auf vorerst ein Jahr stimmte er zu. In einem einzigen Fall erachtete der RSB das Ersuchen um dauerndes Unterbleiben der Information als wohl begründet und stimmte zu.

3. LAUFENDE PRÜFUNG DER DATENBANK

Außerhalb des Ermächtigungsbereiches des PStSG unterliegt der Kontrolle des RSB ferner die in § 12 PStSG genannte staatspolizeiliche Analysedatenbank – und zwar in doppelter Hinsicht: Zum einen ist diese Datenbank dem RSB noch vor Inbetriebnahme zu melden und dieser Gelegenheit zu geben, sich dazu binnen drei Tagen zu äußern. Der RSB wurde vom Vorhaben der Einrichtung dieser Analysedatenbank frühzeitig informiert und in den Entstehungsprozess miteingebunden. Seine Vorschläge und Anregungen wurden von den Verantwortlichen gerne akzeptiert und umgesetzt, sodass der RSB bereits Mitte Juni 2016 die Erklärung abgeben konnte, dass er gegen die Inbetriebnahme der geplanten Analysedatenbank keine Einwände habe.

Zum anderen unterliegt die Datenbank aber auch der laufenden Kontrolle durch den RSB, der vor allem die Einhaltung der gesetzlichen Lösungsfristen prüft. Zu diesem Zweck fand – wie schon im Vorjahr – auch 2017 ein Kontrollbesuch des RSB bei den Datenbankbetreibern statt, bei dem er sich von der strikten Einhaltung der gesetzlichen Lösungsverpflichtungen,

die durch technische Automatismen unterstützt sind, erneut überzeugen konnte.

D. ABSCHLIESSENDE BEMERKUNG ZUR GESAMTSITUATION

Aus Sicht des RSB zeigen die für 2017 vorgestellten Berichte zum SPG und zum PStSG insgesamt ein sehr erfreuliches Bild. Was den SPG-Bereich anlangt, findet man den positiven Befund aus den Vorjahren bestätigt. Die Sicherheitsbehörden machen von ihren, in den Aufgabenbereich des RSB fallenden, Befugnissen nach dem SPG weiterhin sehr verantwortungsbewusst Gebrauch und sind auch bereit, den nicht unerheblichen Aufwand, der ihnen durch die Rechtsschutzkontrollen erwächst, in konstruktivem Geist zu tragen. Und was den PStSG-Bereich anlangt, ist festzustellen, dass die speziellen Einführungsschwierigkeiten, mit denen Verfassungsschutzbehörden und RSB gleichermaßen zu kämpfen hatten, im Berichtsjahr glücklicherweise bereits überwunden waren. Dies ändert freilich nichts daran, dass auch weiterhin immer wieder neue grundsätzliche Fragen auftauchen, für die der RSB und seine Vertreter bestmögliche Lösungen finden müssen.

¹ Gem § 91d Abs 4 SPG und § 15 Abs 4 PStSG erstattet der RSB dem Bundesminister für Inneres jährlich bis spätestens 31. März jeweils einen Bericht über seine Tätigkeit und Wahrnehmungen im Rahmen der Aufgabenerfüllung.

² Paragraphen ohne nähere Bezeichnungen beziehen sich in diesem Abschnitt auf das SPG idgF.

³ Dazu Burgstaller/Pühringer (2013) 16.

⁴ Dazu Burgstaller (2013) 396.

⁵ Paragraphen ohne nähere Bezeichnungen beziehen sich in diesem Abschnitt auf das PStSG idgF.

Quellenangaben

Burgstaller, *Neue Polizeibefugnisse im SPG – Erfahrungen des Rechtsschutzbeauftragten aus 2012*, ÖJZ 2013, 393.

Burgstaller/Pühringer, *Aktuelles vom Rechtsschutzbeauftragten*, SIAK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis 3/2013, 14, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2013_3_B.

Weiterführende Literatur und Link

Burgstaller, *Sicherheitspolizeiliche Ermittlungshandlungen unter Kontrolle des Rechtsschutzbeauftragten beim BMI*, ÖJZ 2011, 643.

Burgstaller, *Der Rechtsschutzbeauftragte im Sicherheitspolizeirecht. Zur Entwicklung von 2000 bis 2012*, in Vogl/Wenda (Hrsg), *Neue Herausforderungen für den Rechtsschutz*, 2014, 181.

Burgstaller/Kubarth, *Aktuelles vom Rechtsschutzbeauftragten*, SIAK-Journal 3/2015, 4, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2015_3_A.

Burgstaller/Kubarth, *Zentrale Daten des RSB für 2015*, SIAK-Journal 3/2016, 4, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2016_3_A.

Burgstaller/Goliasch/Kubarth, *Zentrale Daten des RSB für 2016*, SIAK-Journal 3/2017, 4, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2016_3_A.

Burgstaller/Pirnat, *Zentrale Daten des Rechtsschutzbeauftragten für 2013*, SIAK-Journal 3/2014, 17, Online: http://dx.doi.org/10.7396/2014_3_B.

Burgstaller/Pühringer, *Vom Rechtsschutzbeauftragten kontrollierte sicherheitspolizeiliche Ermittlungen im Jahre 2011*, JSt 2012, 49.

Vogl, *Der Rechtsschutzbeauftragte in Österreich* (2004).